

FFH - Vorprüfung

B-Plan Nr. 22
„Golfplatz Binz - Granitz“

Auftraggeber:

Gemeindeverwaltung Ostseebad Binz
Jasmunder Straße 11
18609 Ostseebad Binz

Auftragnehmer:

BÜRO für
LANDSCHAFTS- & FREIRAUMARCHITEKTUR
THOMAS NIESSEN
Bahnhofstraße 16
D-18528 Bergen auf Rügen



Bergen auf Rügen, den 20. August 2009

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und rechtliche Grundlagen.....	3
2	Beschreibung des Vorhabens und seiner Wirkungen	5
2.1	Beschreibung des Vorhabens	5
2.2	Abschätzung der Eingriffswirkungen	7
3	Abgrenzungen des Wirkraumes	7
4	Wirkungen des Vorhabens auf den Schutzzweck und die Erhaltungsziele	8
4.1	Lage und allgemeine Gebietsbeschreibung	8
4.2	Lebensraumtypen und Arten des FFH-Gebietes	9
4.3	Vorhandene Vorbelastungen	14
4.4	Auswirkungen des Vorhabens auf die FFH – Arten und Lebensraumtypen	14
5	Zusammenfassung und gutachterliche Empfehlung	18

1 Anlass und rechtliche Grundlagen

Der Geltungsbereich des B-Plans stößt an seiner südöstlichen Grenze an das FFH-Gebiet MV 127 *Granitz* (EU-Nr. DE 1647-303). Getrennt wird das FFH Gebiet durch die Landesstraße L 29.

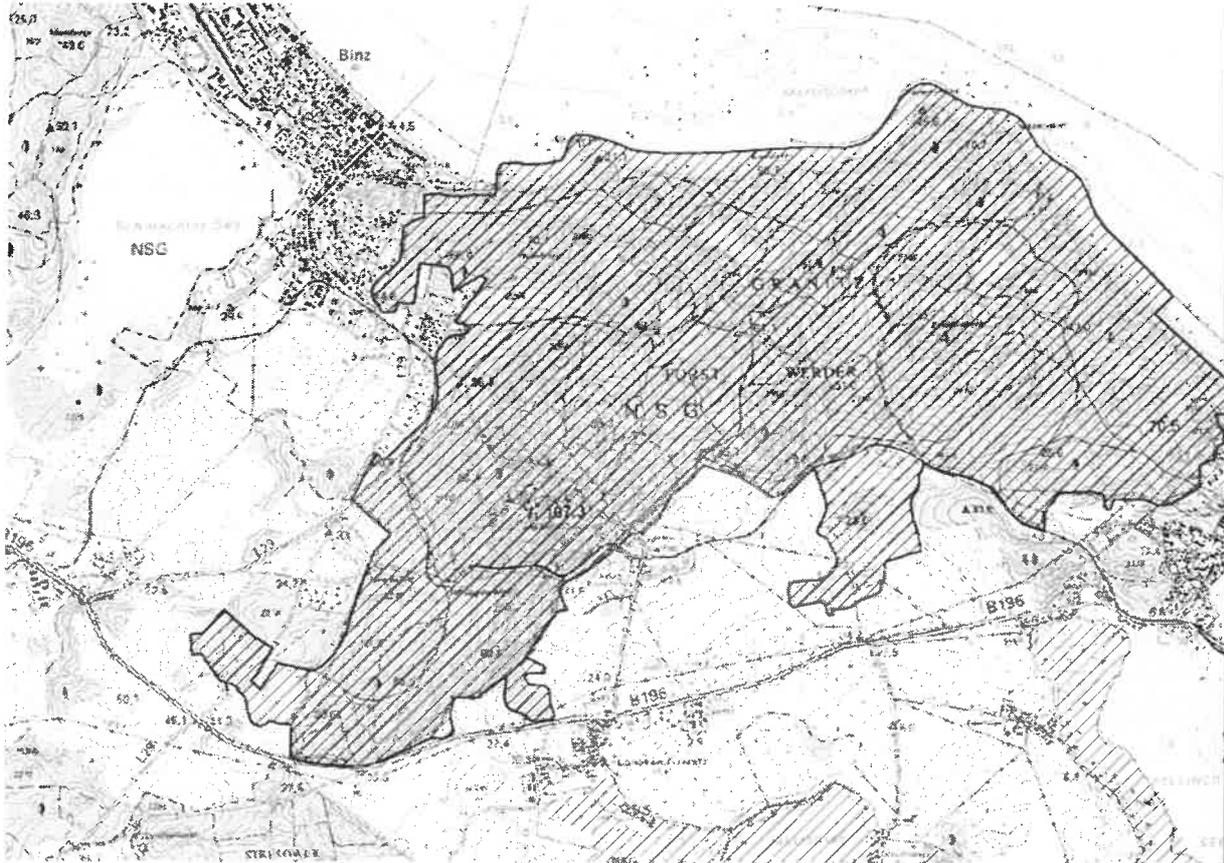


Abb. 1: FFH Gebiet *Granitz* DE 1647-303

Quelle: LUNG, kohärentes europäisches Netz NATURA 2000 m-V, Stand März 2009

Entsprechend dem § 34 Abs. BNatSchG i.V. mit § 18 LNatG M-V sind Projekte und Pläne (Eingriffe) vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen und Schutzzwecken eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung oder eines Europäischen Vogelschutzgebietes zu überprüfen, wenn diese geeignet sind eine erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigung hervorzurufen.

Die Durchführung eines Projektes ist unzulässig, wenn die Prüfung der Verträglichkeit ergibt, dass durch den Eingriff erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigungen auf die gebietsbezogenen Erhaltungsziele und Schutzzwecke maßgeblichen Bestandteile ausgehen. Eine Zulassung oder Durchführung ist nur möglich, wenn zwingende Gründe des überwiegend öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, oder keine zumutbaren Alternativen gegeben sind. Eingriffe, die sich auf Prioritäre Biotope oder Arten, auswirken sind nur zulässig, wenn die zwingenden Gründe des überwiegend öffentlichen Interesses im Zusammenhang mit der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung stehen oder von dem Eingriff maßgeblich günstige Auswirkungen auf die Umwelt ausgehen.

Die Beeinträchtigung anderer, von den Erhaltungszielen bzw. Schutzzwecken nicht erfasster Biotope oder Arten, kann nicht zu einem negativen Ergebnis der Verträglichkeitsprüfung führen. Derartige Beeinträchtigungen, sind anhand der einschlägigen naturschutzrechtlichen Vorschriften zu prüfen.

Gemäß den *Hinweisen zur Anwendung der §§ 18 und 22 des Landesnaturschutzgesetzes und der §§ 32 bis 38 des Bundesnaturschutzgesetzes in Mecklenburg-Vorpommern*, ist zur zweckmäßigen, einheitlichen und gleichmäßigen Anwendung der Vorschriften zur Umsetzung der gebietsbezogenen Anforderungen der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH – RL) und der EU-Vogelschutzrichtlinie (V – RL) in Mecklenburg-Vorpommern eine SPA bzw. FFH – Vorprüfung (Erheblichkeitsprüfung) durchzuführen. Durch die Vorprüfung soll eingeschätzt werden, ob vorhabensbedingte Beeinträchtigungen des Schutzgebietes und seiner Schutzziele zu erwarten sind und inwieweit diese Beeinträchtigungen als erheblich einzustufen sind.

2 Beschreibung des Vorhabens und seiner Wirkungen

2.1 Beschreibung des Vorhabens

Die Gemeinde Ostseebad Binz schafft mit der Aufstellung des B-Plans Nr. 22 „Golfplatz Binz – Granitz“ die planungsrechtliche Grundlage für die Anlage und den Bau eines 18-Loch Golfplatzes.

Die Art der Nutzung wird überwiegend durch die Festsetzung von Grünflächen; privat „Golfplatz“, Flächen für Maßnahmen zum Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft festgelegt. Kleinere flächige Ausweisungen setzen Verkehrsflächen, Wasserflächen für Beregnungsteiche und Schutzgebiete nach BNatSchG sowie ein Sondergebiet für Ferienhäuser fest.

Das Klubhaus wird mit einer Grundfläche von maximal 1.250 m² inkl. Tiefgarage festgesetzt. Zulässige Nutzungsinhalte sind gastronomische Einrichtungen, Wirtschaft-, Personal-, Schulungs- und Büroräume, Golfshop, Umkleiden, Behandlungs- und Entspannungsräume, Sanitäranlagen, Wohnungen für Betriebsinhaber, Betriebsleiter und Mitarbeiter des Golfplatzes, Räume für Balllogistik und Ballwäsche sowie Ferienzimmer.

Das Gebäude für die Technik, dient als Gebäude für die Unterbringung von Pflege- und Unterhaltungstechnik sowie der Golfcaddys und beinhaltet Räume für Wartung, Werkstatt, Lagerung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln sowie Aufenthaltsräume, Umkleiden und Sanitär für Mitarbeiter des Golfplatzes.

Das Abschlaggebäude wird im Bereich der Driving Range mit einer Grundfläche von bis zu 75 m² welches in Schlagrichtung offen ist errichtet. Außer den Abschlagsboxen nimmt das Abschlaggebäude auch Ausrüstung für den Trainerbetrieb auf

Nördlich des Klubhauses ist die Errichtung von eingeschossigen Ferienhäusern als Einzel- und Doppelhäuser mit bis zu 200 m² Grundfläche (ohne Terrassen) vorgesehen.

Für die private Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Golfplatz“ ist die Dimension der Anlage mit 18 Bahnen zzgl. Übungsanlagen und Bahnen festgesetzt.

Die erforderlichen baulichen Anlagen sind Spielbahnen mit Übungsbereichen, Wege für die Nutzung und Unterhaltung des Golfplatzes, Gewässer, Bodenmodellierungen (Abgrabungen und Aufschüttungen), Be- und Entwässerungsanlagen inkl. der dazugehörigen Brunnen, Pflanzungen u.a..

Sollte im Belastungsfall die an die L 29 östlich des Klubhauses befindliche Parkplatzanlage nicht ausreichen, können zusätzliche Stellplätze – als Nebenanlage der Hauptnutzung Golfplatz – innerhalb der Grünfläche „Golfplatz“ zwischen Klubhaus und L 29 untergebracht werden.

Als Nebenanlagen ist innerhalb der privaten Grünfläche „Golfplatz“ die Errichtung von 2 Toilettengebäuden mit jeweils einer Grundfläche von bis zu 25 m² und 6 offene Schutzhütten mit jeweils einer Grundfläche von bis zu 5 m² möglich.

Der B-Plan wird über die Landesstraße 29 erschlossen und an das überregionale Straßennetz angebunden. Stellplätze werden in ausreichender Anzahl innerhalb des Geltungsbereich geschaffen. Die Anbindung des Klubhauses erfolgt über eine private Zufahrt von der L 29 aus. Die Stellplätze liegen in unmittelbarer Nähe zur L 29, jedoch außerhalb des 30 m Bauverbotsstreifens entlang der Landesstrasse 29.

Aufbauend auf die im Zuge des Raumordnungsverfahren getroffenen Aussagen zum Verkehr besteht bereits derzeit ein hohes Verkehrsaufkommens auf der L 29. Weitere

Zuwächse sind nur in geringem Umfang ohne große bauliche Maßnahmen am überörtlichen Straßennetz möglich.

Die Trinkwasserver- und Abwasserentsorgung erfolgt über den Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Rügen (ZWAR) und ist über eine Hausanschlussleitung bis zur Trinkwasserleitung in der Granitzer-Straße vorgesehen.

Das anfallende unbelastete Niederschlagswasser von Dachflächen wird soweit es nicht in die Beregnungsteiche eingeleitet wird, entsprechend § 39 Abs. 3 LWag M-V örtlich versickert. Eine zentrale Regenentwässerung ist nicht erforderlich, eine Verwertung für Beregnungszwecke ist möglich und vorgesehen. Dazu werden die entsprechenden Vorratsteiche im Geltungsbereich genutzt.

Zur Denitrifikation des Oberflächenwassers werden die Beregnungsteiche mit Sumpfbeetmulden kombiniert. Diese Sumpfbeetmulden übernehmen auch eine wichtige Gestalterische Funktion für den Golfplatz.

Das Niederschlagswasser der versiegelten Verkehrsflächen (Zufahrt und Stellplätze) wird gesammelt und in die Beregnungsteiche eingeleitet und für die Beregnung des Golfplatzes entsprechend der wasserrechtlichen Genehmigung genutzt. Grundsätzlich sind beim Bau der Verkehrsflächen, die Anforderungen der RiStWag¹ einzuhalten.

Aufgrund der hohen Anforderungen der TWSZ und den Maßgaben der landesplanerischen Beurteilung werden die Grüns, Vorgrüns und Abschläge sowie sonstigen Flächen auf denen bedarfsabhängig zur Gewährleistung der erforderlichen Platzqualität Düngergaben erforderlich sind, zum Untergrund hin entsprechend den Maßgaben der landesplanerischen Stellungnahme abgedichtet. Das über Drainagen zu sammelnde Sickerwasser wird aus der TWSZ abgeleitet und/oder in den Beregnungsteichen gespeichert. Die Düngergaben und der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln sind den Vorgaben des hydrologischen Gutachtens anzupassen.

Schmutzwasser i.S. § 39 des Landeswassergesetzes M-V fällt im Bereich des Geltungsbereichs nur aus den sonstigen Sondergebieten an.

Das im Klubhaus, Technikgebäude und in den Ferienhäusern anfallende Schmutzwasser wird in das Kanalnetz des ZWAR in der Granitzer Straße abgeleitet. Für alle Belange der Schmutzwasserableitung sind grundsätzlich die Bestimmung des ZWAR's maßgebend und in der Ausführungsplanung einzuhalten. Die technischen Anschlussbedingungen sind mit dem ZWAR abzustimmen.

Das grünordnerische Konzept des B-Plans entspricht den sportlichen und landschaftsästhetischen Anforderungen des Golfplatzdesigns, mit dem Anspruch des Erhalts und der Verbesserung des Landschaftsbildes durch Maßnahmen zur Erhöhung der Vielfalt der Landschaftselemente und Biotoptypen und mit Maßnahmen zur Erhaltung und Sicherung von Lebensraumfunktionen.

Naturschutzrechtliche Regelungen zur Eingriffsvermeidung und Eingriffsminderung werden durch Kompensationsmaßnahmen für nicht vermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft ergänzt.

Die Gliederung und Gestaltung des Golfplatzes orientieren sich an dem natürlichen Relief, nimmt die landschaftlichen Besonderheiten und Vielfältigkeiten des Geltungsbereichs auf und spiegelt diese in der Gestaltung der Anlage wieder. Die räumliche Gliederung des Golfplatzes und seiner einzelnen Elemente erfolgt durch die Schaffung eines vielschichtigen und dem Landschaftsraum angepassten Strukturkonzeptes. Hierbei handelt es sich im Wesentlichen um die Anlage von linearen Strukturen zwischen den Bahnen. Größere Bereiche der Rauflächen werden aus Hochstaudenfluren aufgebaut.

2.2 Abschätzung der Eingriffswirkungen

Mögliche projektbedingte Auswirkungen auf Natur und Umwelt und damit auf das FFH-Gebiet MV 127 *Granitz* (EU-Nr. DE 1647-303), ergeben sich aus der geänderten Nutzung, in Form von Bebauung, Versiegelung und Überformung sowie einhergehendem Verlust der derzeitigen Vegetation. Des Weiteren kommt es zu optischen Bewegungsreizen und Silhouettenwirkung sowie akustischen und stofflichen Einträgen.

3 Abgrenzungen des Wirkraumes

Das FFH-Gebiet MV 127 *Granitz* (EU-Nr. DE 1647-303) befindet sich in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet. Die östlich gelegene L 29 stellt eine Trennlinie dar.

Als Wirkraum sind auch Flächen außerhalb des Eingriffs zu betrachten. Die Tiefe des Betrachtungsraumes hängt von den zu erwartenden Auswirkungen ab. Dabei sind die Lebensraumsprüche der einzelnen FFH-Arten, als auch die Empfindlichkeit der Lebensraumtypen gegenüber den zu erwartenden Beeinträchtigungen zu berücksichtigen.

4 Wirkungen des Vorhabens auf den Schutzzweck und die Erhaltungsziele

4.1 Lage und allgemeine Gebietsbeschreibung

Gebietsmerkmale:

Das FFH – Gebiet DE 1647-303 Granitz umfasst eine Fläche von 1.227 ha. Es steht im Zusammenhang mit folgenden nationalen / regionalen Schutzgebieten:

- *Biosphärenreservat Südost-Rügen*
- *NSG Granitz* sowie das
- *LSG Ostrügen.*

Die mittlere Höhenlage des Gebietes beträgt 55 m HN bei einer Spanne von im Minimum 0 m HN bis 88 m HN im Maximum. Entsprechend der Angaben im Standard-Datenbogen, ist das Gebiet der kontinentalen biogeographischen Region zuzuordnen.

Die Granitz stellt eines der ausgeprägtesten und ältesten Buchenwaldgebiete Rügens dar. Im Norden und Osten wird sie durch ein bis zu 70 m hohes, aktives Kliff begrenzt. Das stark gegliederte Relief bedingt eine hohe standörtliche Vielfalt der Waldgesellschaften. Im Zentrum der Granitz liegt ein klassizistisches Jagdschloss.

Die Lebensraumklassen und ihre prozentuale Flächenanteile setzen sich wie folgt zusammen: Meeresgebiete und –arm (4%), Küstendünen, Sandstrände, Machair (1%), Strandgestein, Felsküsten, Inselchen (2%), Binnengewässer (1%), Moore, Sümpfe, Uferbewuchs (4%), Heide, Gestrüpp, Macchia, Garrigue, Phrygana (1), feuchtes und mesophiles Grünland (1%), anderes Ackerland (1%), Laubwald (65%), Nadelwald (18%), Mischwald (2%) und Sonstiges wie Städte, Dörfer, Straßen, Deponien, Gruben und Industriegebiete (1%).

Geologisch stellt die Granitz einen im Zuge der Weichsel-Kaltzeit entstandenen bzw. überformten Moränenkern der Rügenschan Randstaffel dar.

Güte und Bedeutung:

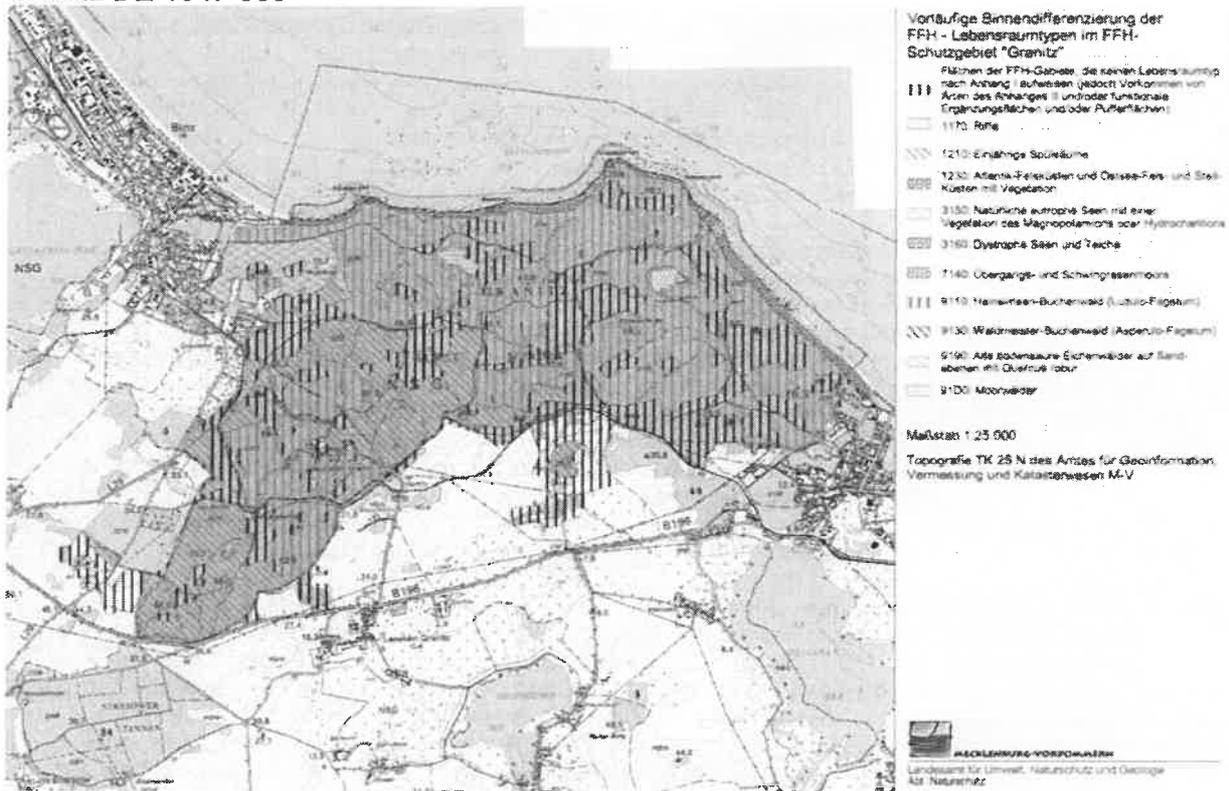
Wertbestimmend ist das repräsentative Vorkommen von FFH-Lebensraumtypen und –arten, sowie deren Schwerpunktorkommen und Häufung und großflächigen Komplexbildung.

Erhaltungsziele und Schutzzweck:

Das FFH – Gebiet weist einzigartige FFH – Lebensraumtypen in hervorragender Ausprägung und Häufung auf sowie Vorkommen wichtiger FFH – Arten nach Anhang II der FFH – Richtlinie auf.

4.2 Lebensraumtypen und Arten des FFH-Gebietes

Abb. 2: FFH – Lebensraumtypen gem. Anhang I der FFH-RL innerhalb des FFH – Gebietes Granitz DE 1647-303



Quelle: LUNG, 2006; BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, 2006

Tab.1: vorhandene Lebensraumtypen im FFH-Gebiet

Natura 2000 – Code	Lebensraumtyp und Beurteilung	Definition
1170	Riffe gute Repräsentativität, < 2% der Flächen in BRD, sehr guter Erhaltungszustand, mittlere Gesamtbeurteilung des LRT auf BRD bezogen	Vom Meeresboden aufragende mineralische oder biogene Hartsubstrate des Eu- und Sublitorals, häufig von Großalgen und Muscheln bewachsen, v.a. in der Ostsee auch mit höheren Pflanzen. Eingeschlossen sind sowohl Felswatten, Riffe entlang der Felsküsten (litoral reefs) als auch im offenen Meer aufragende Riffe (offshore reefs). Hierzu zählen dauerhaft überflutete oder bei Niedrigwasser herausragende Erhebungen aus Hartsubstraten, wie Felsen, Felswatt, Geschiebe und biogene Bildungen (z.B. Miesmuschelbänke und Sandkorallen- (Sabellaria)-Riffe), aber auch Steine und Blöcke auf submarinen Moränenrücken. Auf Grund der spezifischen glazialen und postglazialen Entwicklung von Nord- und Ostsee treten hier vielfach enge Verzahnungen mit dem Lebensraumtyp 1110 (Sandbank) auf. Geschiebereiche Erhebungen mit Mischsubstraten (z.B. Geschiebe, Mergel, Sande, Schlick) werden zu diesem Typ gestellt, wenn das Hartsubstrat dominiert.

Natura 2000 – Code	Lebensraumtyp und Beurteilung	Definition
1210	<p>Einjährige Spülsäume</p> <p>gute Repräsentativität, < 2% der Flächen in BRD, guter Erhaltungszustand, mittlere Gesamtbeurteilung des LRT auf BRD bezogen</p>	<p>Von einjährigen Pflanzen besiedelte junge Spülsäume mit Meersenf-Gesellschaften (<i>Cakiletea maritima</i>) auf angeschwemmtem organischem Material der Hochfluten und auf mit organischem Material angereichertem Kies. An Sandstränden häufig sandüberschüttet, ferner an Geröllstränden. Meist handelt es sich um schmale lineare Lebensräume, seltener auf Sandplatten auch um flächige Ausbildungen.</p> <p>Das Auftreten einer entsprechenden Vegetation (vgl. angegebene Syntaxa) ist eine wesentliche Voraussetzung für die Zuordnung eines Strandabschnittes zu diesem Lebensraumtyp.</p> <p>Die Vegetation aus überwiegend einjährigen Arten ist oft lückig (je nach Nutzungsintensität des Strandes) und kann sich nach jeder Hochflutsituation räumlich mehr oder weniger stark verändern. Daher sind auch vegetationsfreie Bereiche des Spülsaums in die Abgrenzung mit einzubeziehen, wenn in dem betrachteten Abschnitt wenigstens ab und zu entsprechende Pflanzenarten vorkommen. Die Spülsäume sind meist linear ausgebildet, im Bereich der Sandplatten seltener auch flächig. Auf Grund der jährweise unterschiedlichen Lage der Spülsäume über der Wasserlinie wird der gesamte Strand, bzw. Sandplatte zwischen der Linie des Mittelwassers in der Ostsee bzw. mittleren Tide-Hochwassers in der Nordsee und landseits den Dünen 2110, 2120, 2130) bzw. dem Auftreten von ausdauernder Vegetation in die Abgrenzung mit einbezogen. Primärdünen können Spülsaumarten enthalten, sie werden als eigener Lebensraumtyp 2110 abgetrennt, wenn Dominanz von <i>Elymus farctus</i> vorliegt und eine deutliche Erhöhung von i.d.R. mindestens 30 cm über den umliegenden Strand vorliegt.</p>
1230	<p>Atlantik-Felsküsten und Ostsee-Fels- und Steilküsten</p> <p>hervorragende Repräsentativität, 2 – 15 % der Flächen in BRD, sehr guter Erhaltungszustand, hohe Gesamtbeurteilung des LRT auf BRD bezogen</p>	<p>Fels- und Steilküstenkomplexe des Atlantiks, der Nord- und Ostseeküsten mit mindestens teilweisem Bewuchs höherer Pflanzen. Da es sich um einen dynamischen Lebensraum handelt, ist der Gesamtkomplex des Steilabfalls einschließlich eines mindestens 100 m breiten Schutzstreifens oberhalb der Abbruchkante einzubeziehen. An der Ostsee kommen Kreidesteilküsten und Moränensteilküsten, an der Nordsee i.w. die Sandsteinfelsküste von Helgoland vor. Der Lebensraumtyp stellt einen Biotopkomplex dar. Darin können Vorkommen anderer Lebensraumtypen enthalten sein (z.B. Kalk-Trockenrasen [6210], Kalktuffquellen [7220] etc.), die nicht zusätzlich einzeln erfasst werden müssen.</p> <p>Die Abgrenzung des Lebensraumtyps schließt die vorgelagerten Strände (1210, 1220) aus und beginnt direkt am Hangfuß. Sie schließt die obere Abbruchkante mit ein. Bei aktiven Kliffs sollte bei der Gebietsabgrenzung die Rückverlagerung der Abbruchkante berücksichtigt werden.</p> <p>Mindesthöhe 1 m, maximale Entfernung des Hangfußes zur Küstenlinie 100 m, Inklination in den steilsten Partien mindestens 30°. Auf Grund der unterschiedlichen Aktivität der Steilküstenabschnitte zählen sowohl aktiv im Rückgang befindliche als auch derzeit inaktive Steilküsten zu diesem Lebensraumtyp. Fossile Kliffs (ohne Kontakt zum Meer) sind ausgeschlossen. Auf Grund der Dynamik können auch zeitweise größere vegetationsfreie Abschnitte auftreten.</p>
3150	<p>Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des <i>Magnopotamions</i> oder <i>Hydrocharitions</i></p> <p>mittlere Repräsentativität, < 2 % der Flächen in BRD, mittlere bis schlechter Erhaltungszustand, mittlere Gesamtbeurteilung des LRT auf BRD bezogen</p>	<p>Natürliche eutrophe Seen und Teiche einschließlich ihrer Ufervegetation mit Schwimm- und Wasserpflanzenvegetation [z.B. mit Wasserlinsendecken (<i>Lemnetea</i>), Laichkrautgesellschaften (<i>Potamogetonetea pectinati</i>), Krebschere (<i>Stratiotes aloides</i>) oder Wasserschlauch (<i>Utricularia ssp.</i>)].</p> <p>Die EU-Kommission hat klargestellt, dass - entsprechend der Definition von natürlich - dieser Lebensraumtyp sowohl primäre als auch sekundäre Vorkommen (z.B. Teiche) umfasst, wenn diese einer (halb)natürlichen Entwicklung unterliegen.</p> <p>Kriterium zur Abgrenzung dieses Lebensraumtyps ist das Vorkommen von Vegetation der aufgeführten Syntaxa in eutrophen Stillgewässern. Die Abgrenzung umfasst das gesamte Gewässer, in dem Vegetation der aufgeführten Syntaxa nachgewiesen werden kann. Neben dem eigentlichen Wasserkörper ist auch der amphibische Bereich mit seinen Röhrichten, Hochstaudenfluren und Seggenriedern in die Abgrenzung mit einzubeziehen. Vorkommen der Vegetationstypen in langsam fließenden Gewässern sind ausgeschlossen.</p>

Natura 2000 – Code	Lebensraumtyp und Beurteilung	Definition
3160	<p>Dystrophe Seen</p> <p>mittlere Repräsentativität, < 2 % der Flächen in BRD, mittlere bis schlechter Erhaltungszustand, mittlere Gesamtbeurteilung des LRT auf BRD bezogen</p>	<p>Durch Huminsäuren braungefärbte Stillgewässer (Seen, Moorkolke, Randlagg etc.) meist direkt auf Torfsubstraten oder im Kontakt zu Torfsubstraten in Mooren, Heidevermoorungen etc. mit niedrigen pH-Werten.</p> <p>Die EU-Kommission hat klargestellt, dass - entsprechend der Definition von natürlich - dieser Lebensraumtyp sowohl primäre als auch sekundäre Vorkommen (z.B. Teiche) umfasst, wenn diese einer (halb)natürlichen Entwicklung unterliegen.</p> <p>Abgrenzungskriterium ist der dystrophe Charakter des Stillgewässers. Erkennbar ist dieser an der durch den hohen Anteil an Huminsäuren verursachten Braunfärbung des Wassers. Submerse Vegetation kann vorkommen oder fehlen.</p> <p>Künstliche naturferne Gewässer wie junge Torfstiche und Entwässerungsgräben in Mooren sind ausgeschlossen. Sekundäre Gewässer mit einer naturnahen Entwicklung, wie z. B. aufgelassenen Torfstiche, sind in den LRT eingeschlossen. Der Lebensraumtyp ist durch eine dauerhafte Wasserführung und eine Wassertiefe von i.d.R. über 20 (40) cm gekennzeichnet und dadurch von Schlenken in Hochmooren (7110, 7120) oder Übergangsmooren (7140) zu unterscheiden. Bei dominantem Auftreten von <i>Rhynchospora</i>-Arten und kaum ausgebildetem offenem Wasserkörper ist eine Zuordnung zum Lebensraumtyp Moorschlenke mit <i>Rhynchosporion</i>-Vegetation (7150) möglich.</p>
7140	<p>Übergangs- und Schwingrasenmoore</p> <p>mittlere Repräsentativität, < 2 % der Flächen in BRD, guter Erhaltungszustand, mittlere Gesamtbeurteilung des LRT auf BRD bezogen</p>	<p>Übergangsmoore und Schwingrasen auf Torfsubstraten mit oberflächennahem oder anstehendem dystrophem, oligo- bis mesotrophem Wasser (nicht mehr rein ombrotroph). (<i>Caricion lasiocarpae</i> und <i>Rhynchosporion albae</i> p.p.). Es handelt sich um einen Biotopkomplex, der durch das Randlagg begrenzt wird. Eingeschlossen sind auch die Verlandungsgürtel oligo- bis mesotropher Gewässer mit <i>Carex rostrata</i>. Kleinflächige Bestände dieses Typs kommen auch in Hochmoorkomplexen und Flachmooren vor.</p> <p>Charakteristisch für die Übergangs- und Schwingrasenmoore ist ein Moorkern, der neben Vorkommen der typischen Hochmoorvegetation auch minerotrophente Vegetation aufweist. Die Abgrenzung soll möglichst den gesamten Torfkörper umfassen und beinhaltet damit im Sinne eines Biotopkomplexes ggf. alle für Übergangs- und Schwingrasenmoore typischen Biotope bis zum Randlagg, sofern ein solches ausgebildet ist. Eingeschlossen sind damit auch Kleinstgewässer, Bulte, Schlenken. Kontaktzonen mit Moorwäldern (91D0) oder Kolke, Mooraugen und Moorseen (größere dystrophe Gewässer) (3160) und Bestände von <i>Rhynchosporion</i>-Vegetation (7150) werden als eigene Lebensraumtypen separat erfasst, sollten aber unter funktionalen Gesichtspunkten in die Natura 2000-Gebietsabgrenzung eingeschlossen sein.</p>
9110	<p>Hainsimsen-Buchenwald (<i>Luzulo Fagetum</i>)</p> <p>hervorragende Repräsentativität, < 2 % der Flächen in BRD, guter Erhaltungszustand, sehr hohe Gesamtbeurteilung des LRT auf BRD bezogen</p>	<p>Bodensaure, meist krautarme Buchenwälder von der planaren / kollinen Stufe (hier oft mit Eiche <i>Quercus petraea</i>, <i>Quercus robur</i> in der Baumschicht) bis in die montane Stufe (mit Hochstauden in der Krautschicht). Eingeschlossen sind auch bodensaure naturnahe Flachland-Buchenwälder, die z.T. als eigene Assoziationen beschrieben sind. Dies schließt auch buchenreiche Ausbildungen des <i>Fago-Quercetum</i> mit ein. In der Höhenzonierung eingeschlossen sind auch Buchen-Tannen- und Buchen-Tannen-Fichtenwälder der montanen Stufe ("Bergmischwälder" basenarmer Standorte), ohne das <i>Aceri-Fagetum</i> der hochmontanen bis subalpinen Stufe (eigener Lebensraumtyp 9140).</p> <p>Die Abgrenzung gegenüber anderen Wäldern der tieferen Lagen (planar bis submontan) ist durch das dominante Vorkommen von Buche (<i>Fagus sylvatica</i>) gegeben.</p> <p>Der Lebensraumtyp umfasst die ganzen bodensauren Buchenwälder (z.T. als Unterverband <i>Luzulo-Fagenion</i> gefasst). Die epiphytenreichen Buchenwälder des Lebensraumtyps 9120 mit Stechpalme und Eibe stellen ausgesprochen atlantisch verbreitete Vegetationseinheiten dar, die in Deutschland allenfalls fragmentarisch in der atlantischen Region vorkommen.</p>

Natura 2000 – Code	Lebensraumtyp und Beurteilung	Definition
9130	Waldmeister-Buchenwald (<i>Asperulo-Fagetum</i>) hervorragende Repräsentativität, < 2 % der Flächen in BRD, guter Erhaltungszustand, sehr hohe Gesamtbeurteilung des LRT auf BRD bezogen	Mitteleuropäische Buchen- und Buchen-Eichenwälder auf kalkhaltigen und neutralen aber basenreichen Böden der planaren bis montanen Stufe. Krautschicht meist gut ausgebildet, oft geophytenreich. In höheren Lagen z.T. mit Beimischung von <i>Picea abies</i> und <i>Abies alba</i> (Bergmischwälder basenreicher Böden).
9190	Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit <i>Quercus robur</i> mittlere Repräsentativität, < 2 % der Flächen in BRD, guter Erhaltungszustand, mittlere Gesamtbeurteilung des LRT auf BRD bezogen	Naturnahe Birken-Stieleichenwälder (<i>Betulo-Quercetum roboris</i>) und Buchen-Eichenmischwälder auf Sand (z.B. Altmoränen, Binnendünen, altpleistozäne Sande) im norddeutschen Flachland. Baumschicht i.d.R. fast buchenfrei, auf trockenen, sehr armen Sandböden, aber auch feuchte Standorte mit <i>Molinia caerulea</i> . Wälder mit Eichendominanz. Die Abgrenzung gegenüber den zum Lebensraumtyp Buchenwald auf sauren Böden (9110) zu stellenden Beständen des <i>Fago-Quercetum</i> erfolgt über die nur geringe oder fehlende Beteiligung der Buche am Aufbau der Kronenschicht. Die im nordostdeutschen Tiefland auftretenden Mischbestände von <i>Quercus robur</i> mit <i>Quercus petraea</i> zählen zu diesem Typ.
91D0*	Moorwälder hervorragende Repräsentativität, < 2 % der Flächen in BRD, guter Erhaltungszustand, hohe Gesamtbeurteilung des LRT auf BRD bezogen	Laub- und Nadelwälder auf feucht-nassem Torfsubstrat, in der Regel mit <i>Sphagnum</i> -Arten und Zwergsträuchern, oligotrophen Nährstoffverhältnissen und hohem Grundwasserspiegel. Birken-Moorwald ggf. mit Übergängen zum Birken-Bruchwald, Fichten-Spirken-Moorwald, Waldkiefern-Moorwald und Latschen-Moorwald. Voraussetzung der Zuordnung sind oligotrophe Nährstoffverhältnisse und ein hoher Grundwasserspiegel. Die Zuordnung zur Formation Wald muss gegeben sein. Gebüsche oder lockere Baumgruppen etc., z.B. Moorflächen mit Einzelbäumen sind unter Lebensraumtyp 7120 bzw. 7140 fassen. Erlen-Bruchwälder sind ausgeschlossen. Vorkommen auf Mineralböden oder auf abgetorfem, degeneriertem Hochmoor sind ausgeschlossen.

* Prioritäre Lebensraumtypen

Tab. 2: FFH – Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie innerhalb des FFH – Gebietes Granitz DE 1647-303 (Lung, 2006, ergänzt)

EU – Code	FFH – Art	Lebensraum und Lebensweise
1014	Schmale Windelschnecke (<i>Vertigo angustior</i>) Sehr kleine nicht-ziehende Population, 2-15 % der Gesamtpopulation, durchschnittliche bis beschränkte Erhaltung, keine isolierte Population, aber am Rande des Verbreitungsgebietes, signifikanter Wert für den Erhalt der Art in der BRD	nicht kalkliebende, feuchtigkeitsliebende, stenöke Art „basenreicher Nassbiotopie, die auch vorübergehend nicht austrocknen“, wie Sumpfwiesen der Talauen, "durchgehend nasse Wiesen, zwischen Moos", Quellhorizonte an Berghängen (TURNER et al. 1998), ferner in den "Spülsäumen von Fließgewässern" (Schalenfunde) und auch in nassen Dünenmulden (KERNEY et al. 1983) anzutreffen. In Schweden, aber auch in Mitteleuropa, auch in Sumpfwäldern auf kalkreichem Substrat und in der Streu von Weiden- und Erlengebüschen (FECHTER & FALKNER 1990, TURNER et al. 1998, HELSDINGEN et al. 1996). Häufig zusammen mit <i>V. geyeri</i> im selben Gebiet. Nachweise im Genist von Flüssen können auch allochthon sein und begründen für sich allein noch nicht ein Vorkommen an dieser Stelle (TURNER et al. 1998). Gefährdungsursachen: "Grundwasserabsenkungen, Aufschüttungen, Bauten, Überdüngung" (TURNER et al. 1998). Entwässerung von Feuchtgebieten (HELSDINGEN et al. 1996). Nach längerer Trockenheit oft schwierig nachweisbar.

EU – Code	FFH – Art	Lebensraum und Lebensweise
1166	Kammolch (<i>Triturus cristatus</i>) 500-1000 nichtziehende Individuen, < 2 % der Gesamtpopulation, gute Erhaltung, keine isolierte Population, aber am Rande des Verbreitungsgebietes, guter Wert für den Erhalt der Art in der BRD	Das Verbreitungsgebiet des Kammolches (<i>Triturus cristatus</i> , LAURENTI 1768), unserer größten Wassermolchart, erstreckt sich von Nordwestfrankreich bis Westsibirien. Die Art besiedelt sehr verschiedene Gewässertypen: Teiche, Altwasser, Restgewässer in Ton-, Kies- und Sandgruben sowie Steinbrüchen, insbesondere größere, tiefere und besonnte Gewässer mit reich strukturiertem Gewässerboden und mäßig bis gut entwickelter submerser Vegetation. Seltener werden auch temporäre Kleingewässer aufgesucht. Obwohl auch größere Wanderbewegungen über 1000 Meter möglich sind, wird die Wanderbereitschaft des Kammolches als gering eingeschätzt. Die Landlebensräume liegen daher meist in unmittelbarer Nachbarschaft zu den Wohngewässern. Als Winterquartiere dienen frostfreie meist unterirdische Hohlräume wie Keller, Stollen, Steinhaufen, Wurzelhohlräume, unter Holz, Baumstubben und ähnlichem. Gefährdungsursachen: Auffüllung und „Rekultivierung“ der Laichgewässer; Eutrophierung; abrupte Entkrautung; intensive fischereiliche Nutzung; Entwässerung von Feuchtgebieten und Grundwasserabsenkung; Straßenverkehr (Laichwanderung) (KUHN 2001).
1364	Kegelrobbe (<i>Halichoerus grypus</i>) Sehr kleine Population, Einzelindividuen auf dem Durchzug, < 2 % der Gesamtpopulation, gute Erhaltung, keine isolierte Population, aber am Rande des Verbreitungsgebietes, signifikante Wert für den Erhalt der Art in der BRD	Diese Tiere kommen an den subarktischen bis kalttemperierten Küsten beiderseits des Nordatlantiks vor. Sie leben in Küstengewässern und an felsigen Küstenabschnitten, aber auch in der Ausschließlichen Wirtschaftszone (AWZ) findet man sie. Man findet sie häufig in britischen, isländischen und neufundländischen Gewässern. Sie leben auch im nordwestlichen und nordöstlichen Atlantik und sind die häufigste Art der Ostsee mit von Ost nach West deutlich abnehmender Besiedlungsdichte. Die männliche Kegelrobbe kann bis zu 320kg schwer und 2,50m lang werden. Sie wiegt damit fast zweimal so viel wie das Weibchen, welches auch nur bis 1,80m lang wird. Die Bullen haben massive Schultern, über welche die dicke Haut in Falten hängt, eine kegelförmig verlängerte Schnauze und eine breite dicke Nase. Das Profil des Weibchens ist ein wenig abgeflacht, die Schnauze ist schlanker und weniger plump. Diese Tiere können bis zu 30 Jahre alt werden. In der Ostsee ist die Population u.a. infolge der hohen Belastung mit Chlorkohlenwasserstoffen bereits unter 1% der Ursprungszahl gesunken und vom Aussterben bedroht. Die Kegelrobbe lebte bis etwa 1900 auch an den Küsten Mecklenburg-Vorpommerns, wurde aber dann bis 1920 infolge ihrer Bejagung ausgerottet. Wiederansiedlungsbemühungen des BfN im Nationalpark Vorpommersche Boddenlandschaft sind u.a. am Widerstand der Fischer gescheitert. Das BfN hatte das Ziel, in einem exemplarischen Zusammenwirken von Naturschutz und Fischerei die Ostseekegelrobben wieder anzusiedeln.

Verletzlichkeit:

Eine erhebliche Störung und Beeinträchtigung des FFH-Gebietes geht von einer Intensivierung der Forstwirtschaft durch Waldumbau, Verringerung des Alt- und Totholzbestandes (80% des Gebietes), Jagt (80% des Gebietes), sowie einer Intensivierung einer un gelenkten Freizeitnutzung durch Wandern, Reiten und Radfahren (10 % des Gebietes) mit einhergehender Lärmbelästigung (10% des Gebietes) und Trittbelastung durch Besucher (2 % des Gebietes) aus. Des Weiteren die Zunahme an Siedlungsgebieten (1% des Gebietes) und an Fuß- und Radwegen (1 %).

Postiv wirken sich die Erosion (5 % des Gebietes), Wasserstandsregulierung (3 % des Gebietes) und eine natürliche Entwicklung (95 % des Gebietes) aus.

4.3 Vorhandene Vorbelastungen

Das Vorhabensgebiet ist bereits durch verschiedene Aspekte vorbelastet. Der Geltungsbereich des B-Planes ist durch die relativ stark befahrende L 29 von dem FFH-Gebiet getrennt. Die Flächen des B-Plangebietes werden derzeit überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Insbesondere die östlich gelegenen Flächen des B-Planes (am FFH-Gebiet gelegen) sind durch intensiven Ackerbau beeinträchtigt und verfügen über einen geringen Wert für Natur und Landschaft. Vorhandene Wander- und Radwege führen auf gelenkten Wegen durch das B-Plangebiet. Optische Störungsreize, Geräusche und stoffliche Einträge erfolgen derzeit durch die landwirtschaftliche Nutzung, insbesondere durch das Befahren mit schweren landwirtschaftlichen Maschinen und durch Düngung.

4.4 Auswirkungen des Vorhabens auf die FFH – Arten und Lebensraumtypen

Schutzzweck und Erhaltungsziel ist nach § 10 Abs. 1 Nr. 9 a) BNatSchG die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der in Anhang I der Richtlinie 92/43EWG aufgeführten natürlichen Lebensräume und der in Anhang II dieser Richtlinie aufgeführten Tier- und Pflanzenarten, die in einem Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung vorkommen.

Eine unmittelbare Beeinträchtigung der natürlichen Lebensräume ist durch die mit dem Vorhaben verbundenen Baumaßnahmen (Verlust oder Funktionsbeeinträchtigung der Lebensraumtypen) nicht erkennbar.

Eine indirekte bzw. sekundäre Einwirkung des B-Plans auf das FFH – Gebiet kann weitestgehend ausgeschlossen werden, da eine Berührung / Begehung des FFH – Gebietes nicht direkt gegeben ist.

Tab. 3: FFH – Lebensraumtypen – Darstellung der vorhabensbedingten Beeinträchtigungen

FFH – Lebensraumtyp (LRT)	Vorhabensbedingte Beeinträchtigung
Riffe, EU-Code 1170	KEINE, der LRT wird vom Vorhaben nicht berührt
einjährige Spülsäume, EU-Code 1210	KEINE, der LRT wird vom Vorhaben nicht berührt
Atlantik-Felsküsten und Ostsee-Fels- und Steilküsten, EU-Code 1230	KEINE, der LRT wird vom Vorhaben nicht berührt
natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions, EU-Code 3150	KEINE, der LRT wird vom Vorhaben nicht berührt
dystrophe Seen und Teiche, EU-Code 3160	KEINE, der LRT wird vom Vorhaben nicht berührt
Übergangs- und Schwingrasenmoore, EU-Code 7140	KEINE, der LRT wird vom Vorhaben nicht berührt
Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum), EU-Code 9110	Erhaltungsziel, Schutzzweck und -erfordernisse des LRT werden weiterhin erfüllt und im B-Plan berücksichtigt
Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum), EU-Code 9130	Erhaltungsziel, Schutzzweck und -erfordernisse des LRT werden weiterhin erfüllt und im B-Plan berücksichtigt
alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit Quercus robur, EU-Code 9190	Erhaltungsziel, Schutzzweck und -erfordernisse des LRT werden weiterhin erfüllt und im B-Plan berücksichtigt
Moorwälder, EU-Code 91D0	KEINE, der LRT wird vom Vorhaben nicht berührt

Prioritäre Lebensraumtypen / Biotope nach Anhang I der FFH – Richtlinie

Der im Formblatt zur Gebietscharakteristik des FFH – Gebietes *Granitz* genannte prioritäre Lebensraumtyp 91D0* *Moorwälder* kommt innerhalb des B-Plangebietes sowie in der Nähe des Bearbeitungsraumes nicht vor.

Eine vorhabensbedingte Beeinträchtigung der aufgeführten FFH – Arten kann aus mehreren Gründen ausgeschlossen werden.

Die Kegelrobbe (*Halichoerus grypus*) ist als marine Säugetiergattung an die unmittelbare Nähe zu Meereswasserflächen gebunden (Entfernung Vorhabensgebiet zur Ostsee etwa 600 m bei einem mittleren Höhenunterschied von ca. 40 m).

Die Schmale Windelschnecke (*Vertigo angustior*) wurde im Zuge der Durchführung des Raumordnungsverfahrens sowie auch bei erfolgten Nachkartierungen im Zuge der Erstellung des Umweltberichtes zum B-Plan im Geltungsbereich nicht nachgewiesen. Im B-Plan wurden die Lebensraumansprüche der Schmalen Windelschnecke berücksichtigt. So sind die Gräben, die stehenden Gewässer sowie nasse Staudenfluren von einer Nutzung frei gehalten. Des Weiteren wurden im Rahmen der Planungsoptimierung die Golfbahnen außerhalb von wertvollen Feuchtbereichen platziert. Somit besteht die Möglichkeit einer potentiellen Ansiedlung der Schmalen Windelschnecke.

Der Kammmolch (*Triturus cristatus*) ist nicht nur im Zuge der Bestandserfassung für die Umweltverträglichkeitsstudie zum Raumordnungsverfahren im Geltungsbereich (Gewässer westlich der L 29 – naturnaher Weiher) nachgewiesen, sondern auch im Jahr 2008.

Wertgebend für die Population des Kammmolches ist das Laichgewässer (naturnaher Weiher) sowie als Landnutzung in einem Umkreis von 100m die Ufervegetation in Form des bultigen Großseggenriedes, des Schilf-Landröhrichts und die Gehölze der nicht verkehrsbegleitenden Baumreihe. Wanderkorridore bis in eine Entfernung von 400 m sind Ackerbrachen, Gehölze und Grünlandflächen. Winterruheplätze stellen feuchte Gehölze und Wald dar. Das Plangebiet weist die artrelevanten Lebensraumansprüche in hohem Umfang und in guter Ausprägung vor, jedoch erfolgte eine Intensivierung der landwirtschaftlich genutzten Ackerbauflächen durch Ansaat von Roggen (*Secale cereale*) im Frühjahr 2009. Der naturnahe Weiher ist derzeit von intensiv genutzten Ackerbauflächen umstellt. Die Intensivierung des Ackers führte zu einer erheblichen Verkleinerung der Landhabitate und zu einer Unterbrechung des Wanderkorridors, der derzeit sich lediglich auf eine Ackerbrache reduziert, die nicht bis an den südlich gelegenen Wald führt. Demzufolge ist die diesjährige Population von ihrem angestammten Winterquartier abgeschnitten. Es ist mit einem hohem Verlust an Individuen, insbesondere an Weibchen, zu rechnen. Genaue Erhebungen über die diesjährige Individuenanzahl und ein Fortbestehen der Population bestehen nicht.

Durch die Umsetzung des B-Planes können potentielle Beeinträchtigungen für den Kammmolch entstehen:

- Beeinträchtigung des Lebensraumes und Möglichkeit von Populationsverlusten im Zuge der Bautätigkeit,
- Beeinträchtigung der Wasserqualität des Laichgewässers durch den Eintrag von Nährstoffen und Bioziden,
- Reduzierung der Nahrung in den Landlebensräumen durch Biozideinsatz und Veränderung der Lebensräume,
- direkte Populationsverluste durch Flächenunterhaltung (Mähen und Verätzungen durch Düngemittel)
- Populationsverluste (insbesondere bei Jungtieren) durch Vertrocknen auf den deckungslosen Spielbahnen,
- Lebensraumverlust in der Umgebung der Laichgewässer und
- Störung durch erhöhte menschliche Präsenz

Aufbauend auf die Bestandssituation kann jedoch grundsätzlich eine Beeinträchtigung der Wasserqualität und die Reduzierung der Nahrung ausgeschlossen werden, da die Beeinträchtigungen nicht über den Vorbelastungen durch die derzeitige landwirtschaftliche Nutzung liegen. Dies ist gesichert aufgrund der Anforderungen an den Trinkwasserschutz und die damit verbundenen Auflagen zu den Grenzen des Dünger- und Biozideinsatzes. Eine über die derzeit vorhandene hinausgehende Beeinträchtigung ist somit ausgeschlossen.

Mit der Umsetzung der nachfolgend aufgezeigten Vermeidungsmaßnahmen im Zuge des B-Planes, sind erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigungen zu vermeiden, zu mindern oder auszugleichen. Dem Verschlechterungsverbot der Erhaltungszustände von Arten und Lebensraumtypen Rechnung ist zu tragen. Die o.g. Beeinträchtigungen sind unter diesen Voraussetzungen als nicht erheblich in Sinne der FFH-Richtlinie einzuschätzen.

- V 1** Beschränkung der baulichen Aktivitäten auf die Tagesstunden, um Populationsverluste an Tierarten zu reduzieren.
- V 2** Beschränkung der baulichen Aktivität insbesondere von Erdbewegungen für die Anlage von Hindernissen, Erdmodellierungen und Gewässern auf die Zeit der Winterruhe und auf die Zeit außerhalb den Wanderperioden der Amphibien.
- V 3** optimierte Ausrichtung der Spielbahnen, so dass zwischen Laichgewässer und Winterquartieren Wanderkorridore bestehen, um eine Barrierewirkung der gemähten Spielbahnen zu vermeiden und um eine Ausbreitung und Wanderung zu den für die Platzbewässerung anzulegenden naturnahen Teichen zu ermöglichen.
- V 4** Festsetzen von Querungshilfen für Amphibien, um eine Zerschneidungswirkung der Spielbahnen auf die Wanderkorridore zu vermeiden.
- V 5** Gezielter und lokaler Einsatz von Düngemitteln und Bioziden im Bereich der Spielbahnen und Übungsflächen und der Verzicht auf den Einsatz von Düngemitteln und Bioziden im Bereich der Rauflächen.
- V 6** Mahd und Unterhaltungspflege der Spielbahnen und Rauflächen außerhalb der Dämmerungs- und Nachtstunden zur Vermeidung von Direktverlusten und Störungen, insbesondere in der Zeit der Wanderungen. Die Mahd der Rauflächen hat von innen nach außen zu erfolgen sowie abschnittsweise und etwa zum Ende des Monats Juli in den Morgenstunden unter der Verwendung eines Doppel-Balkenmähers mit einer Schnitthöhe von mehr als 10 cm zu erfolgen.
- V 7** Verzicht auf die sportliche Nutzung der Spielbahnen in den Nachtstunden unter künstlicher Beleuchtung.
- V 9** Im Plangebiet befindliches Totholz, Bestandteile von gefällten Bäumen oder gerodeten Gehölzen sowie Findlinge oder Lesesteine sind innerhalb der Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB zu platzieren und der Tier- und Pflanzenwelt zur Verfügung zu stellen.
- V13** Düngergaben sind nur auf Spielbahnen, Grüns und Abschlägen zulässig. Die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln ist unzulässig. Ausnahmen sind zulässig, wenn die Umweltverträglichkeit des Pflanzenschutzmittels gegenüber den Anforderungen des Trinkwasserschutzes nachgewiesen ist oder wenn Pflegeprobleme mit mechanischen oder biologischen Maßnahmen nicht gelöst werden können.
- V 15** Die Beleuchtung der Außenanlagen hat mit Natriumdampflampen zu erfolgen, um eine Anlockung durch Licht und eine Erhöhung der Mortalität durch Schlag von Insektenarten zu verringern.

- V17** In einem 3 m breiten Uferbereich dürfen gemäß § 81 Abs. 3 Satz 3 LWaG vom 05.12.2007 keine Düngemittel, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrat, Pflanzenhilfsmittel ohne Anwendungsbeschränkung verwendet werden.
- V18** Die Vorratsteiche sind aus gestalterischer und ökologischer Sicht mit artgerechter Bepflanzung des Beetkörpers (u.a mit Schilf, Binsen, Schwertlilien und Rohrkolben) auszustatten. Das Sickerwasser aus den abgedichteten Grüns, Abschlägen und Verkehrsflächen ist in den Vorratsteichen zur Grundstücksbewässerung mit Pflanzbeeten gemäß dem Regelwerk ATV – Arbeitsblatt A 262, Ausgabe Juli 1998, zu reinigen.
- V 20** Ein angepasstes Pflegeregime sorgt für eine biotopspezifische Pflege der gesetzlich geschützten Biotope und deren dauerhafter guter Erhaltungszustand.

Soweit planungsrechtlich möglich, sind die genannten Maßnahmen im B-Plan verbindlich festgesetzt. Jedoch lassen sich insbesondere die Pflege- und Unterhaltungshinweise wie z.B. Mahdtermin und die für die Mahd zu verwendende Technik aufgrund fehlender Festsetzungsermächtigungen nach § 9 (1) BauGB mit dem B-Plan nicht verbindlich regeln. Zur Sicherung dieser Empfehlungen wird eine vertragliche Regelung mittels städtebaulichen Vertrag empfohlen bzw. soweit diese die Bautätigkeit betreffend über die zu erteilende Baugenehmigung.

Durch die Umnutzung der derzeitigen intensiv genutzten Ackerbauflächen in Grünflächen „Golfplatz“ (Spielbahnen und Rauflächen) sowie der Anlage von Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft nach § 9 Abs. 15 und 1 Nr. 20 BauGB kommt es zu einer Verbesserung der artrelevanten Landhabitate der Kammolchpopulation des naturnahen Weihers. Die Wanderkorridore werden dauerhaft gesichert und gewährleisten eine Verbindung von aquatischen und terrestrischen Lebensräumen. Der naturnahe Weiher als Laichhabitat und seine Ufervegetation in einem ca. 20 m breiten Streifen wird durch den B-Plan dauerhaft in seiner Gestalt erhalten und von einer Nutzung ausgespart.

Mit der Einhaltung der empfohlenen Maßnahmen kann eine erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigung für die Lebensräume und Zielarten des FFH-Gebiets „Granitz“ durch den B-Plan ausgeschlossen werden.

5 Zusammenfassung und gutachterliche Empfehlung

Eine Beeinträchtigung eines FFH – Gebietes ist dann erheblich, wenn die Erhaltungsziele für das Gebiet, der Bestand und ggf. die Entwicklungsmöglichkeiten der geschützten Lebensräume oder Arten erheblich oder dauerhaft negativ beeinflusst werden. Maßstab für die Einschätzung der Wirkung als Beeinträchtigung in den vorangegangenen Kapiteln sind die jeweiligen Erhaltungsziele und die Schutzzwecke des Gebietes.

Eine vorhabensbedingte erhebliche Beeinträchtigung des FFH-Gebiet *Granitz* (EU-Nr. DE 1647-303) ist entsprechend dem derzeitigen Planungsstand nicht erkennbar. Die im Standard-Datenbogen aufgeführten Lebensräume und Arten erfahren aufgrund der geplanten Nutzung des Vorhabensgebietes keine erhebliche Beeinträchtigung, wenn die genannten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen berücksichtigt werden.

Aufgestellt: Bergen den 20. August 2009

Büro für Landschafts- und Freiraumarchitektur
Thomas Niessen